

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal Herausgegeben von der Rektorin

NR_49 JAHRGANG 53 09.08.2024

Auslegungshilfe zur Anwendung der Lehrverpflichtungsverordnung (LVV) an der Bergischen Universität Wuppertal

Regelung der LVV	Anwendung an der Bergischen Universität Wuppertal
Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissen- schaften (Lehrverpflichtungsverordnung - LVV)	Bergischen Universität wuppertai
Vom 24. Juni 2009	
Aufgrund des § 33 Absatz 5 des Hochschulgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Fachhochschulausbaugesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 255), wird verordnet:	
§ 1 Geltungsbereich	
(1) Das Personal der Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen ist nach Maßgabe dieser Verordnung zur Wahrnehmung von Lehraufgaben verpflichtet, soweit ihm Lehraufgaben obliegen (Lehrende).	
§ 1a (Fn 9) Begriffsbestimmungen	
(1) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird nach Lehrveranstaltungsstunden angegeben. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst eine Lehrtä- tigkeit von mindestens 45 Minuten je Woche der jeweils maßgeblichen Vorlesungszeit des Se- mesters.	
(2) Digital gestützte Lehrveranstaltungen sind solche, die ausschließlich online stattfinden oder neben oder während in Präsenz stattfindender Lehre in nicht nur unerheblichem Umfang digitale Lehr- und Lernelemente enthalten. Sie sind Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Verordnung. Insbesondere die Digitallehre im Sinne des § 12	

Absatz 1 Nummer 4 der Hochschul-Digitalverordnung vom 30. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1056), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. September 2023 (GV. NRW. S. 1116) geändert worden ist, ist eine digital gestützte Lehrveranstaltung im Sinne des Satzes 1. § 2 Umrechnung von Lehrtätigkeiten Umrechnung von Lehrtätigkeiten, Der tatsächliche Aufwand für Vorbereitung, Lehrverpflichtung an der Fernuniversität Ha-Durchführung und Nachbereitung (inkl. Prügen und im Verbundstudium fungsaufwand) in Zeitstunden geteilt durch 40 ergibt die Anzahl der anzurechnenden (1) Lehrtätigkeiten, die nicht in Lehrveranstal-Lehrveranstaltungsstunden. tungsstunden ausgeübt werden, sind entsprechend §1a Absatz 1 umzurechnen. (2) Die Lehrenden der Fernuniversität haben grundsätzlich die gleiche Lehrverpflichtung wie entsprechende Lehrende an Präsenzuniversitäten. Bei im Wege der Fernlehre durchgeführten Lehrveranstaltungen wird die Einheit von einer Lehrveranstaltungsstunde rechnerisch einer Lehrveranstaltungsstunde an einer Präsenzuniversität gleichgesetzt. Dabei entspricht ein im Wege der Fernlehre angebotener und von den Lehrenden selbst erstellter oder grundlegend überarbeiteter Kurs rechnerisch der Einheit einer Lehrveranstaltungsstunde. Er wird daher mit dem Faktor 1 berücksichtigt. Werden die Kurse nicht von den Lehrenden erstellt und auch nicht grundlegend von ihnen überarbeitet, werden sie für sie mit dem Faktor 0,75 gewichtet. Studienmaterial, das als Basistext mit Leitprogramm oder als Reader erstellt worden ist, wird mit dem Faktor 0,1 gewichtet. Präsenzveranstaltungen und Betreuungstätigkeiten bei Abschlussarbeiten werden in gleicher Weise berücksichtigt wie an Präsenzuniversitäten. (3) Absatz 2 gilt bei hauptamtlicher Tätigkeit im Bereich des Verbundstudiums entsprechend. Dabei entspricht ein Kurs im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 im Verbundstudium einer Vorlesungs- beziehungsweise Übungsstunde. Individuelle Lehrverpflichtung: § 3 **Umfang der Lehrverpflichtung** Die Regelungen zur Lehrverpflichtung sind (1) Die nachstehend genannten Lehrenden haan die Person der/des Lehrenden geknüpft. ben folgende Lehrverpflichtung: Einzige Ausnahme ist § 3 Abs. 7 (institutionelle Lehrverpflichtung; siehe unten), der ei-1. Professorinnen und Professoren an Universinen Ausgleich der Deputate allein von Protäten (soweit nicht Nummer 2 oder Nummer 3): fessorinnen und Professoren nach Abs.1 9 Lehrveranstaltungsstunden Nummer 1 untereinander erlaubt. 2. Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten mit der akademischen Bezeichnung "Lecturer" sowie Professorinnen und Professoren mit

einer Qualifikation nach § 46 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b des Hochschulgesetzes vom 14.

März 2000 (GV. NRW. S. 190) in integrierten Studiengängen:

13 Lehrveranstaltungsstunden

- 3. Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und in entsprechenden Studiengängen an Universitäten:
- 18 Lehrveranstaltungsstunden
- 4. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren: 4 Lehrveranstaltungsstunden in der ersten Anstellungsphase und 5 Lehrveranstaltungsstunden in der zweiten Anstellungsphase
- 5. Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten:
- 9 Lehrveranstaltungsstunden
- 6. Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten:
- 4 Lehrveranstaltungsstunden
- 7. Oberassistentinnen und Oberassistenten,Oberingenieurinnen und Oberingenieure:7 Lehrveranstaltungsstunden
- 8. Akademische Rätinnen und Räte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit:
- 4 Lehrveranstaltungsstunden
- 9. Akademische Oberrätinnen und Oberräte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit:7 Lehrveranstaltungsstunden
- 10. Akademische Rätinnen und Räte, Akademische Oberrätinnen und Oberräte, Akademische Direktorinnen und Direktoren in der Besoldungsordnung A, die zu weniger als drei Vierteln der regelmäßigen Arbeitszeit Dienstaufgaben ohne Lehraufgaben wahrnehmen:
- 9 Lehrveranstaltungsstunden
- 11. Akademische Rätinnen und Räte, Akademische Oberrätinnen und Oberräte, Akademische Direktorinnen und Direktoren in der Besoldungsordnung A, die mindestens zu drei Vierteln der regelmäßigen Arbeitszeit Dienstaufgaben ohne Lehrverpflichtung wahrnehmen:
- 5 Lehrveranstaltungsstunden
- 12. Akademische Rätinnen und Räte, Akademische Oberrätinnen und Oberräte, Akademische Direktorinnen und Direktoren in der Besoldungsordnung H mit Lehraufgaben je nach Umfang der

weiteren Dienstaufgaben und unter Berücksichtigung der Einweisungsverfügung: 5 - 13 Lehrveranstaltungsstunden	
13. Fachlehrerinnen und Fachlehrer (soweit nicht Nummer 14): 24 Lehrveranstaltungsstunden	
14. Fachlehrerinnen und Fachlehrer der Fachrichtung Sozialwesen:20 Lehrveranstaltungsstunden	
15. Studienrätinnen und Studienräte, Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und in entsprechenden Studiengängen an Universitäten (als Lehrerinnen oder Lehrer für Fremdsprachen): 20 Lehrveranstaltungsstunden	
16. Studienrätinnen und Studienräte, Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte, Studiendirektorinnen und Studiendirektoren - im Hochschuldienst - sowie sonstige Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Universitäten gemäß § 42 Absatz 1 Hochschulgesetz je nach Umfang der weiteren Dienstaufgaben: 13-17 Lehrveranstaltungsstunden	
17. Diplom-Sportlehrerinnen und Diplom-Sport- lehrer (unter Berücksichtigung eines Anrech- nungsfaktors von 0,67 für eine Lehrveranstal- tungsstunde, es sei denn es handelt sich um eine mit einem Seminar vergleichbare metho- disch-praktische Lehrveranstaltung): 13 Lehrveranstaltungsstunden.	
(2) Soweit vor dem Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) Professorinnen und Professoren überwiegend Lehraufgaben ausdrücklich übertragen worden sind, besteht für diese Lehrenden weiterhin eine Lehrverpflichtung von 13 Lehrveranstaltungsstunden.	
(3) Hinsichtlich der Lehrverpflichtung der Lehrenden im Sinne der Nummern 12 und 16 überprüft die Dekanin oder der Dekan studienjährlich, ob	Überprüfungspflicht Deputatsbandbreiten:
und aus welchen Gründen von der Öbergrenze der Bandbreite der Lehrverpflichtung, abgewi- chen wurde. Dies ist aktenkundig zu machen.	 Durch die Einführung dieser studienjährlichen Überprüfungspflicht für Akademische Rätinnen und Räte, Akademische Oberrätinnen und Oberräte, Akademische Direktorinnen und Direktoren in der Besoldungsordnung H mit Lehraufgaben.
	Studienrätinnen und Studienräte, Ober- studienrätinnen und Oberstudienräte, Studiendirektorinnen und Studiendirekto- ren - im Hochschuldienst - sowie sons- tige Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(3a) Bei Abordnungen, die überwiegend der wissenschaftlichen Qualifizierung dienen, kann für Lehrende im Sinne des Absatz 1 Nummer 16

ausnahmsweise ein geringeres Deputat festge-

leat werden.

(4) Für Lehrende, die in Absatz 1 nicht besonders aufgeführt sind, gilt die Lehrverpflichtung der dort genannten Lehrenden, denen sie nach Amt und Aufgabe am ehesten vergleichbar sind. Bei Angestellten richtet sich die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. Nehmen Angestellte aufgrund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahr wie die in Absatz 1 genannten Beamtinnen und Beamten, ist ihre Lehrverpflichtung grundsätzlich entsprechend festzusetzen. Nehmen sie aufgrund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahr wie die in Absatz 1 Nummern 5 und 7, 9 bis 12 sowie 16 und 17 genannten Beamtinnen und Beamten, so ist ihre Lehrverpflichtung jeweils um eine Lehrveranstaltungsstunde niedriger festzusetzen, es sei denn, mit ihnen ist die entsprechende Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften über die Arbeitszeit vereinbart. Bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten in befristeten Arbeitsverhältnissen ist, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, ihre Lehrverpflichtung auf in der Regel 4 Lehrveranstaltungsstunden festzusetzen. Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Hochschulen für angewandte Wissenschaften kann eine Lehrverpflichtung in Höhe von bis zu 4 Lehrveranstaltungsstunden übertragen werden.

an Universitäten gemäß § 42 Absatz 1 Hochschulgesetz.

wird der Universität ein nicht unerheblicher Verwaltungsmehraufwand abverlangt. Die Regelung trägt jedoch der Forderung des Landesrechnungshofes nach einer nachvollziehbaren Dokumentation der Einhaltung der Lehrverpflichtungen Rechnung. Gleichzeitig wird die Universität aber auch selbst in die Lage versetzt, Abweichungen substantiiert begründen zu können. Das Ergebnis der studienjährlichen Überprüfung durch die Dekanin bzw. den Dekan wird im Dekanat dokumentiert. Im Falle einer notwendig gewordenen Änderung der bisherigen Lehrverpflichtung ist das Personaldezernat zu beteiligen.

Dies gilt für Abordnungen, die nach RdErl. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung vom 28.02.2011, Modell 1 im Rahmen von (Drittmittel finanzierten) Projekten eingerichtet werden. Die Lehrverpflichtung beträgt dann mindestens 6 LVS.

Deputat wissenschaftlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Für nicht verbeamtete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird die Lehrverpflichtung im jeweiligen Arbeitsvertrag geregelt.

Die Lehrverpflichtung *unbefristet* beschäftigter *nicht verbeamteter* wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeit) beträgt in der Regel 8 Lehrveranstaltungsstunden, je nach Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. der vertraglichen Vereinbarung.

Die Lehrverpflichtung befristet beschäftigter wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeit) beträgt in der Regel 4 Lehrveranstaltungsstunden. Ausnahmen hiervon sind möglich in Fällen von Elternzeit- oder sonstiger Vertretung. In diesen Fällen ist die Lehrverpflichtung der/des Vertretenen maßgeblich.

Für *nicht verbeamtete Lehrkräfte für besondere Aufgaben* ist die Lehrverpflichtung im jeweiligen Arbeitsvertrag geregelt.

Die Lehrverpflichtung von Lehrkräften für besondere Aufgaben wird an der Bergischen Universität in der Regel an der unteren Grenze von 12 Lehrveranstaltungsstunden festgelegt. Je nach Ausgestaltung des

Beschäftigungsverhältnisses bzw. der vertraglichen Vereinbarung können bis zu 17
Lehrveranstaltungsstunden festgelegt werden.

(5) Für teilzeitbeschäftigte Lehrende gilt eine entsprechend geringere Lehrverpflichtung.

Teilzeitbeschäftigung:

Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vollzeitdeputat entsprechend der vertraglich vereinbarten oder der festgesetzten prozentualen Arbeitszeit umgerechnet.

(6) Die allgemeine Verpflichtung der Lehrenden im Beamtenverhältnis, bei besonderem dienstlichen Bedarf über den festgesetzten Umfang ihrer Lehrverpflichtung hinaus zu lehren, bleibt unberührt.

Institutionelle Lehrverpflichtung:

(7) Die Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren an Universitäten kann ieweils für bis zu 3 Studienjahre abweichend von der Lehrverpflichtung nach Absatz 1 Nummer 1 durch die Dekaninnen oder die Dekane im Umfang von 2 bis 13 Lehrveranstaltungsstunden festgelegt werden, sofern das zu erbringende Lehrdeputat in der Lehreinheit 9 Lehrveranstaltungsstunden im Durchschnitt aller Professorinnen und Professoren, denen grundsätzlich eine individuelle Lehrverpflichtung nach Absatz 1 Nummer 1 obliegt, erreicht (institutionelle Lehrverpflichtung). Die damit verbundene Festlegung einer höheren als der vorgenannten individuellen Lehrverpflichtung soll nicht gegen den Willen der oder des Betroffenen erfolgen.

Diese Regelung gilt ausschließlich für den Ausgleich der Deputate von Professorinnen und Professoren untereinander. Das Gesamtdeputat der entsprechenden Lehreinheit ändert sich dadurch nicht. Vo-

Lehreinheit ändert sich dadurch nicht. Voraussetzung für die Anwendung an der Bergischen Universität Wuppertal ist, dass die von einer vorübergehenden Erhöhung der Lehrverpflichtung betroffene Person dem schriftlich zustimmt.

(8) Ist das nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen für das ieweilige Semester vorgesehene Gesamtlehrangebot in einem Fach erfüllt, können die Lehrenden ihre Lehrverpflichtung mit vorheriger Zustimmung der Dekanin oder des Dekans auch dadurch erfüllen, dass sie ihre individuelle Lehrverpflichtung vorübergehend unterschreiten oder überschreiten und zu einem späteren Zeitpunkt einen Ausgleich herbeiführen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Unterschreitungen sind insgesamt bis zur Hälfte, Überschreitungen bis zum Doppelten der individuellen Lehrverpflichtung zulässig. Der Ausgleich ist innerhalb der folgenden drei Studienjahre, spätestens jedoch bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses herbeizuführen. Überschreitungen verfallen, soweit ihr Gesamtbetrag das Doppelte der individuellen Lehrverpflichtung übersteigt oder soweit sie nicht bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses ausgeglichen werden. Zur Berücksichtigung eines erhöhten Lehrbedarfs in einem Fach kann die Dekanin oder der Dekan den Lehrenden gegenüber den Ausgleich von Unterschreitungen an-

ordnen.

Definition des Begriffs "Fach"

Als Fach wird hier die Lehreinheit verstanden. Dies bedeutet, dass das Gesamtlehrangebot der Lehreinheit erfüllt sein muss, bevor die individuelle Lehrverpflichtung mit Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans temporär reduziert werden kann.

Deputatskonten:

Auf den Deputatskonten wird der Saldo zwischen der individuellen Lehrverpflichtung und der tatsächlichen Lehrleistung für jede und jeden Lehrenden geführt. Sie ermöglichen die Umsetzung der in diesem Absatz neu geschaffene Möglichkeit der Flexibilisierung der individuellen Lehrverpflichtungserfüllung. Diese Flexibilisierung gilt im Unterschied zur institutionellen Lehrverpflichtung (siehe oben) für alle Lehrenden.

Die Deputatskonten sind in den Dekanaten zu führen.

§ 4 Anrechnung von Lehrveranstaltungen

- (1) Auf die Lehrverpflichtung nach § 3 werden nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen nicht vorgesehene Lehrveranstaltungen nur angerechnet, soweit alle nach diesen Vorschriften vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Faches durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätige Lehrende angeboten werden. Die Anzahl der Lehrveranstaltungen, die nach Satz 1 berücksichtigt werden können, ist der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Rektorin oder dem Rektor besonders anzuzeigen. Lehrveranstaltungen des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen werden mit Zustimmung der nach § 7 zuständigen Person nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 angerechnet.
- (2) Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien sowie an Hochschulen für angewandte Wissenschaften auch seminaristischer Unterricht und Praktika werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet. Praktika an Universitäten können in vollem Umfang angerechnet werden; dies gilt nur in der gestuften Studienstruktur (Bachelor/ Master). Exkursionen werden zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet; je Tag werden höchstens zehn Lehrstunden zugrunde gelegt. Andere Lehrveranstaltungsarten werden zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Soweit nach Art der Lehrveranstaltung eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich ist oder wenn von Dritten erstellte oder durchgeführte Lehrveranstaltungen betreut und zur Sicherung der Qualität begleitet werden, wird die Lehrveranstaltung abweichend von Satz 1 und 4 zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

(3) Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind, sind entsprechend umzurechnen.

An der Bergischen Universität Wuppertal sind die Deputatskonten das Hauptinstrument für eine hinreichende Flexibilisierung der Deputatserbringung.

Darüber hinaus gehende Ermäßigungen der Lehrverpflichtung werden nur in Ausnahmefällen und anhand strenger Maßstäbe genehmigt (siehe unten bei § 5).

Vorrang von Pflicht- und Wahlpflichtlehre:

Grundsätzlich sind an erster Stelle alle Lehrveranstaltungen auf das Deputat anrechenbar, die in den Prüfungsordnungen als Pflicht- und Wahlpflichtprogramm der Studiengänge ausgewiesen sind.

Nur wenn die ordnungsgemäße Pflicht- und Wahlpflichtlehre sichergestellt ist, sind weitere Lehrveranstaltungen, wie z.B. Kolloquien für Doktorandinnen und Doktoranden, anrechenbar. Dazu gehören auch im Hauptamt erbrachte und in Ordnungen geregelte obligatorische Lehrveranstaltungen in akkreditierten Weiterbildungsstudiengängen der Bergischen Universität Wuppertal.

Anrechnungsfaktoren:

An der Bergischen Universität Wuppertal gelten weiterhin für inneruniversitäre Lehrveranstaltungen die folgenden Anrechnungsfaktoren:

Vorlesung: 1,0
Übung: 1,0
Seminar: 1,0
Kolloquium: 1,0
Praktikum: 1,0
Exkursion: 0,3

Andere Formen von Lehrveranstaltungen (z.B. Lehrforschungsprojekt, Lektürekurs, Lernwerkstatt) sind den o.g. Lehrveranstaltungsarten zuzuordnen, denen sie nach Aufwand und Inhalt am ehesten vergleichbar sind Lehrveranstaltungen, bei denen eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich ist bzw. bei denen die Lehrenden die Studierenden lediglich beaufsichtigen, werden mit dem Faktor 0,3 angerechnet.

Die Dekanin bzw. der Dekan kann hinsichtlich der Mindestteilnehmerzahl an Lehrveranstaltungen eigene Regelungen treffen.

Umrechnungsfaktor

Kommt eine Anwendung der Regelung aus §2 Absatz 1 (tatsächlicher Stundenaufwand

geteilt durch 40) nicht in Frage (z.B. bei Blockveranstaltungen), gilt für die Umrechnung:

Der Umfang der Lehre in Zeitstunden geteilt durch 15 ergibt die Anzahl der anzurechnenden Lehrveranstaltungsstunden.

- (4) Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden diesen entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet. Soweit eine Lehrveranstaltung fach- oder lehreinheitsübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrpersonen insgesamt höchstens dreifach, bei einer Lehrperson höchstens einmal angerechnet werden.
- Individuelle Anrechnung

Innerhalb von Lehreinheiten darf eine Lehrveranstaltung, auch wenn sie von mehreren Lehrenden gehalten wird, insgesamt nur einmal angerechnet werden. Dies bedeutet, dass die Lehrpersonen die Anrechnung anteilig untereinander aufteilen müssen. Als Richtschnur kann hier das Verhältnis der gehaltenen Lehrveranstaltungsstunden genutzt werden.

(5) Die Betreuung von Studienabschlussarbeiten und vergleichbaren Studienarbeiten wird unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes bis zu einem Umfang von drei Lehrveranstaltungsstunden angerechnet.

Anrechnung der Betreuung von Abschlussarbeiten:

Als notwendiger Betreuungsaufwand für eine eingereichte Abschlussarbeit kann höchstens folgender Bruchteil einer Lehrveranstaltungsstunde angerechnet werden:

Bachelorarbeit:

0.1

Masterarbeit:

0.2

Ein höherer Bruchteil einer Lehrveranstaltungsstunde ist nur in Ausnahmefällen mit entsprechender Begründung und mit Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans möglich.

Als vergleichbare Studienarbeiten werden schriftliche Modulabschlussprüfungen (Hausarbeiten) angesehen, die vom Umfang her dem Aufwand einer Bachelorarbeit gleich kommen. Für diese kann höchstens 0,1 einer Lehrveranstaltungsstunde angerechnet werden. In aller Regel werden Studienarbeiten und Bachelorarbeiten jedoch nicht vergleichbar sein, da Bachelorarbeiten einen erheblich höheren Umfang an Leistungspunkten umfassen. Die Dekanin bzw. der Dekan entscheidet, ob eine schriftliche Modulabschlussprüfung als vergleichbare Studienarbeit anerkannt wird.

Die Anrechnung ist nur einmal pro Arbeit möglich. Bei gemeinsamer Betreuung durch mehrere Lehrende ist die Anrechnung unter den Lehrenden entsprechend ihres Beteiligungsanteils vorzunehmen. Bei der Anrechnung ist der Betreuungsaufwand ausschlaggebend. Die Tätigkeit als Zweitprüfer/in bzw.

Zweitgutachter/in ist nicht auf die Lehrverpflichtung anrechenbar.

Der maximale Gesamtanrechnungsumfang für eine/n Lehrende/n beträgt 3 Lehrveranstaltungsstunden. Die Anrechnung ist durch Nennung des Prüflings in jedem Einzelfall der Dekanin bzw. dem Dekan gegenüber nachzuweisen

(6) Wenn der zeitliche Aufwand, welcher für digital gestützte Lehrveranstaltungen aufgewendet wird (digitaler Lehraufwand), dem zeitlichen Aufwand, welcher für in Präsenz stattfindende Lehrveranstaltungen aufgewendet wird (Präsenzlehraufwand), entspricht, wird der digitale Lehraufwand nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Ist der digitale Lehraufwand höher oder geringer als der Präsenzlehraufwand, wird er entsprechend höher oder geringer angerechnet. Im Zweifel wird der digitale Lehraufwand gleich dem Präsenzlehraufwand angerechnet. Zur Feststellung der Gleichwertickeit mit ausschließlichen Präsenzlehrveranstaltungen sind insbesondere der Zeitaufwand für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung heranzuziehen. Die Anrechnung kann von der nach § 7 zuständigen Person begrenzt werden, wenn dies im dienstlichen Interesse

Anrechnung Multimediaangebote:

Die Dekanin bzw. der Dekan regelt die konkrete Handhabung dieser Anrechnungsmöglichkeit an ihrer/seiner Fakultät.

Der Vorgabe wird durch einen differenzierten Lehrangebotserhebungsbogen Rechnung getragen, der von Dezernat 6 bereitgestellt wird. Lehrende können neben der Angabe ihre Lehrangebot in Lehrveranstaltungsstunden auch den tatsächlichen Aufwand in Zeitstunden angeben, der in LVS umgerechnet wird. Die genaue Zuordnung ist im Zweifel mit der Dekanin bzw. dem Dekan abzustimmen.

(7) Die erstmalige Erstellung sowie die grundlegende Überarbeitung der Inhalte von digital gestützten Lehrveranstaltungen kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang mit in der Regel bis zu 25 Prozent der festgelegten Lehrverpflichtung auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Die Anrechnung für die erstmalige Erstellung oder grundlegende Überarbeitung kann über einen Zeitraum von bis zu vier Semestern erfolgen. Voraussetzung der Anrechnung ist die Sicherung des Gesamtlehrangebots im jeweiligen Fach.

Zur Sicherung des Gesamtlehrangebots im jeweiligen Fach ist die erstmalige Erstellung, sofern der Zeitaufwand auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden soll, grundsätzlich vor der Erstellung mit der Dekanin bzw. dem Dekan zu vereinbaren.

(8) Die Lehrenden sind verpflichtet, der Dekanin oder dem Dekan jeweils am Ende der Vorlesungszeit die konkret erbrachten Lehrveranstaltungen zu belegen. Sie oder er informiert jährlich die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Rektorin oder den Rektor über die erbrachten Lehrveranstaltungen.

Semesterliche Lehrerhebung:

Am Ende jedes Semesters berichtet jede/r Lehrende der Dekanin bzw. dem Dekan mit den vom Dezernat 6 (Studium, Lehre und Qualitätsmanagement) zur Verfügung gestellten Lehrerhebungsbögen bzw. mit Hilfe von StudiLöwe über ihre bzw. seine Lehrtätigkeit.

Die Dekanin bzw. der Dekan überprüft anhand dieser Übersichten die Einhaltung der Lehrverpflichtung, u.a. auch im Hinblick auf die oben beschriebene Flexibilisierung durch die institutionelle Lehrverpflichtung (Professuren) bzw. die Deputatskonten (alle Lehrenden).

Die jeweiligen Berichte sind im Dekanat aufzubewahren.

Die Lehrerhebungsbögen der Lehrenden sowie die Überprüfungsergebnisse des Dekanats dienen auch zur Rechenschaftslegung in den regelmäßig stattfindenden Prüfungen zur Erfüllung der Lehrverpflichtung durch den Landesrechnungshof. Sie müssen gemäß den Bestimmungen zur Aufbewahrung, Aussonderung und Archivierung von Akten und anderen Unterlagen der Bergischen Universität Wuppertal¹ in den Dekanaten fünf Jahre lang aufbewahrt werden.

§ 5 Ermäßigung der Lehrverpflichtung

(1) Für die Wahrnehmung der Funktionen der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Rektorin oder des Rektors sowie der hauptberuflichen Prorektorin oder des hauptberuflichen Prorektors wird die Lehrverpflichtung um 100 Prozent ermäßigt. Für die Wahrnehmung der Funktion der nichthauptberuflichen Prorektorin oder des nichthauptberuflichen Prorektors wird die Lehrverpflichtung um 75 Prozent ermäßigt, in Ausnahmefällen ist auch eine Reduzierung um 100 Prozent möglich. Für die Wahrnehmung der Funktion der Dekanin oder des Dekans wird die Lehrverpflichtung um 75 Prozent ermäßigt, in Ausnahmefällen ist auch eine Reduzierung um 100 Prozent möglich. Die Ermäßigung nach Satz 2 bis 3 gilt auch für Lehrende, denen mehrere der dort genannten Funktionen obliegen.

Grundsatz für Ermäßigungen:

Eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung kann grundsätzlich nicht zu einer Lehrverpflichtung von weniger als zwei Lehrveranstaltungsstunden je Semester führen. Nur im Einzelfall und auf besonderen Antrag ist bei der gleichzeitigen Wahrnehmung mehrerer Ämter oder besonderer Aufgaben eine weitergehende Ermäßigung durch den Rektor möglich, bis hin zu einer Ermäßigung um 100 %.

Ermäßigungen qua Amt:

Für folgende Funktionen werden Ermäßigungen automatisch mit Übernahme der Funktion gewährt. Ein separater Antrag ist nicht erforderlich:

Rektor/in: 100%

Prorektor/in hauptberuflich: 100%Prorektor/in nebenberuflich: 75%

Dekan/in: 75%

Vorsitz des GSA: 75%

Dabei werden Bruchteile von Deputatstunden nach der folgenden Regel gerundet: Bei einem Bruchteil kleiner als 0,5 wird ab- und bei einem Bruchteil größer oder gleich 0,5 wird aufgerundet.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Rektorin bzw. der Rektor auf Antrag der Dekanin oder des Dekans Ermäßigungsstunden aus diesem Amt im Umfang von insgesamt bis zu drei Lehrveranstaltungsstunden auf Prodekaninnen oder Prodekane übertragen, wenn diese damit einverstanden sind.

10

¹ siehe: http://www.archiv.uni-wuppertal.de/fileadmin/archiv/Diverses/ArchivBestimmungen.pdf

Sofern Ermäßigungen der Lehrverpflichtung nach LVV nicht als "Muss-Vorschrift" formuliert sind bzw. im Folgenden abweichende Regeln aufgestellt werden, bedürfen Ermäßigungsgenehmigungen immer des Einvernehmens zwischen Rektor/in und Dekan/in. Dies gilt sowohl für den Umfang und die Dauer als auch für die Berücksichtigung einer Ermäßigung bei der Kapazitätsermittlung.

Wird das Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor. Die verwaltungsseitige Abwicklung erfolgt durch das Dezernat 4 (Organisation und Personal) in Abstimmung mit dem Dezernat 2.1 (Controlling und Hochschulstatistik). Eine Änderung des Arbeitsvertrages bzw. (bei beamteten Lehrenden) der Einweisungsverfügung ist damit nicht verbunden. Eine Übertragung der Ermäßigung in die Kapazitätsrechnung erfolgt nicht automatisch, sondern nach Prüfung im Einzelfall. Dies gilt auch bei der Nutzung der "Generalklausel" in § 5 Abs.

(2) Für die Wahrnehmung anderer Dienstaufgaben oder damit im Zusammenhang stehender Funktionen sowie zur Wahrnehmung von wissenschaftlichen oder wissenschaftsbezogenen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule können unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im ieweiligen Fach Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewährt werden.

Nutzung der "Generalklausel":

Für die Wahrnehmung anderer Dienstaufgaben können unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewährt werden. Hierbei ist immer eine individuelle Ermessensentscheidung notwendig. Es kommen insbesondere die folgenden

Dienstaufgaben in Betracht:

- SFB bzw. SFB-TRR-Sprecher*inschaft (2 LVS über Dauer der Sprecher*inschaft, sofern an der Bergischen Universität verortet)
- DFG-Fachkollegiaten (1 LVS über 2) Dauer des Mandats)
- ERC Advanced Grant (1 LVS über Laufzeit des Grants).

Die Ermäßigung der Lehrverpflichtung gilt in allen Fällen höchstens für den genannten Zeitraum der Wahrnehmung des betreffenden Amtes bzw. der besonderen Dienstaufgaben. Es ist daher nicht möglich, sie anzusparen und dann in späteren Semestern in Anspruch zu nehmen. Dies gilt auch in den Fällen der gleichzeitigen Wahrnehmung mehrerer Ämter bzw. besonderer Dienstaufgaben, und zwar unabhängig davon, ob eine sich theoretisch ergebene Gesamtreduzierung überhaupt in vollem Umfang in Anspruch genommen werden kann.

Eine Übertragung von Ermäßigungsstunden auf Dritte ist in diesen Fällen nicht möglich.

Von der Wissenschaftlerin bzw. dem Wissenschaftler ist ein Antrag an die Rektorin bzw. den Rektor zu stellen. Der Antrag ist über die Dekanin bzw. den Dekan oder die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung zu stellen und muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Angabe der Funktion bzw. der Aufgabe, für die eine Ermäßigung beantragt wird
- Inhaltliche Begründung für die Notwendigkeit der Ermäßigung anhand einer Beschreibung der mit der Aufgabe bzw. Funktion verbundenen zusätzlichen und über die üblichen Dienstaufgaben hinausgehenden Tätigkeiten
- Beantragter Umfang und beantragte Dauer der Deputatsreduktion
- Stellungnahme der Dekanin bzw. des Dekans hinsichtlich der vollumfänglichen Sicherstellung des ordnungsgemäßen Lehrangebots gemäß § 5 Abs. 5.

Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet über die Ermäßigung.

- (3) Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und diagnostischer Leistungen sowie die Betreuung von Studierenden im Studiengang Medizin während des Praktischen Jahres sowie die Betreuung von Studierenden im Ausbildungsbereich Berufsqualifizierende Tätigkeit III gemäß der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBI. I S. 448) in der jeweils geltenden Fassung, nach dem Psychotherapeutengesetz vom 15. November 2019 (BGBI. I S. 1604), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBI. I S. 1018) geändert worden ist, werden durch eine Verminderung der Lehrverpflichtung berücksichtigt. Bei der konkreten Festlegung der Lehrverpflichtung der einzelnen Lehrpersonen stellt die Fakultät die vollständige Erfüllung des Lehrangebots nach der jeweiligen Approbationsordnung und Studienordnung vorrangig vor den Aufgaben nach Satz 1 sicher.
- (4) Die Lehrverpflichtung Schwerbehinderter im Sinne des Sozialgesetzbuches IX kann auf Antrag ermäßigt werden
- 1. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent bis zu 12 Prozent,

Schwerbehinderungen:

Schwerbehinderte leiten ihren Antrag auf dem Dienstweg dem Rektor bzw. der Rektorin zu und fügen eine Kopie des aktuellen Schwerbehindertenausweises bei. Eine Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans oder der Leitung der wissenschaftlichen Ein-

- 2. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 Prozent bis zu 18 Prozent oder
- 3. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 Prozent bis zu 25 Prozent.
- (5) Alle Regelungen zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung stehen unter dem Vorbehalt, dass durch die Ermäßigung nicht die ordnungsgemäße Erbringung des nach Prüfungsordnung, Studienordnung und Studienplänen vorgesehenen Gesamtlehrangebots beeinträchtigt wird; das Recht zur selbständigen Lehre bleibt unberührt.

§ 6 In früherer dienstrechtlicher Stellung verbliebene Beamtinnen und Beamte

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die nach § 120 Hochschulgesetz (in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung) in der früheren dienstrechtlichen Stellung verbliebenen Beamtinnen und Beamten. Studienprofessorinnen und Studienprofessoren haben eine Lehrverpflichtung von 13 Lehrveranstaltungsstunden.

§ 7 Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach Maßgabe dieser Verordnung ist die in § 33 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz genannte Person in ihrer Eigenschaft als Dienstvorgesetzte zuständig. Sie trifft diese Entscheidungen im Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan. Wird das Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet (im Zweifel) die in § 33 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz genannte Person. Unbeschadet dieser Zuständigkeit kann diese Entscheidungskompetenz auch auf die Dekanin oder den Dekan delegiert werden.

§ 8 Beurlaubungen und Freistellungen

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Beurlaubungen und Freistellungen nach § 40 Hochschulgesetz.

richtung ist nicht erforderlich eine Stellungnahme im Sinne des Abs.5 bleibt unbenommen.

Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet über die Ermäßigung. Sie wird in der Regel für die Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises gewährt

Grundsätzlicher Vorbehalt:

Sofern die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Lehrangebots durch die Fakultät nicht gewährleistet werden kann, sind Genehmigungen von Deputatsermäßigungen ausgeschlossen.

Delegation auf die Dekanin bzw. den Dekan:

Zuständig ist grundsätzlich die Rektorin bzw. der Rektor als Dienstvorgesetzte/r des wissenschaftlichen Personals (§ 33 Abs. 3 HG NRW).

Mit Ausnahme der Genehmigung von Lehrverpflichtungsermäßigungen (§ 5) wird jedoch an der Bergischen Universität Wuppertal die Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Deputatserbringung auf die Dekanin bzw. den Dekan delegiert. Bei Ermäßigungen ist das Einvernehmen zwischen Rektor/in und Dekan/in auch hinsichtlich der Kapazitätsermittlungsrelevanz herzustellen. Bei fehlendem Einvernehmen entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor.

Die Dekanin bzw. der Dekan hat die ordnungsgemäße Erbringung des Lehrangebots mit den in der LVV sowie in dieser Auslegungshilfe beschriebenen Regelungen in der Fakultät sicherzustellen (§ 27 Abs. 1 HG NRW).

§ 9 Inkrafttreten, Berichtspflicht

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. August 2009 in Kraft.
- (2) Die Lehrerverpflichtungsverordnung vom 30. August 1999 (GV. NRW. S. 518) wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Der Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen

Fassung vom 23.09.2023:

Zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2021 (GV. NRW. S. 1100), in Kraft getreten am 29. September 2021; Absatz 2 geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. September 2023 (GV. NRW. S. 1116), in Kraft getreten am 23. September 2023.

Die Auslegungshilfe gilt ab dem Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Bergischen Universität Wuppertal und ersetzt die Auslegungshilfe vom 30.11.2017 (AM 103/17).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Bergischen Universität Wuppertal vom 06.08.2024.

Wuppertal, den 09.08.2024

Die Rektorin der Bergischen Universität Wuppertal Universitätsprofessor Dr. Birgitta Wolff